

## 2.3.1 Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen und Industrieemissionsrichtlinie

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterwirft Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer besonderen Genehmigungs- und Überwachungspflicht, welche aufgrund ihrer weitreichenden Konzentrationswirkung nahezu alle sonstigen erforderlichen Gestattungen (z. B. Baugenehmigung) mit einschließt.

Der Kreis der Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist abschließend in der 4. Verordnung zum BlmSchG aufgeführt.

Im Landkreis Ebersberg werden derzeit in der Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg 53 immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen betrieben (Stichtag 12.10.17). Hinsichtlich des Anlagenzwecks und der jeweiligen Anzahl können sie folgendermaßen kategorisiert werden:

Abfallbehandlungsanlagen	4
Abfallzwischenläger und -umschlaganlagen	7
Asphaltmischanlagen	1
Biogasanlagen und -verstromungsanlagen (> 1 MW)	9
Biogasaufbereitungsanlage	1
Brauereien	1
Druckgießanlagen mit Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle	1
Energieerzeugungsanlagen mit dem Brennstoff Holz (> 1 MW)	2
Energieerzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen (> 1 MW)	6
Flüssiggaslager	1
Gülleläger (Fassungsvermögen größer 2.500 cbm)	2
Intensivtierhaltungen (Großanlagen)	2
Kieswerke/Brechanlagen	6
Klebstoffherstellungen	1
Motorsportanlagen	1
Räucheranlage für Fleischwaren	1
Rohölläger	1
Schießanlagen (im Freien)	2
Schlachtanlagen (mehr als 4.000 kg/Tag)	1
Tankreinigungsanlagen	1
Vulkanisationsanlagen	1
Windkraftanlage	1
**************************************	<u>'</u>
gesamt:	53

Alle immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen unterliegen insbesondere im Hinblick auf Ihre Umweltauswirkungen einer regelmäßig wiederkehrenden Überwachung durch die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes unter Beiziehung weiterer interner und ggf. auch externer Fachbereiche.

Anfang 2011 ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) in Kraft getreten. Ziel der IE-RL ist es, Umweltbelastungen für Luft, Wasser und Boden, die von Anlagen aus-

Seite 2 von 2

gehen, die unter diese Richtlinie fallen (sog. IE-Anlagen), zu vermeiden, zu vermindern und so weit wie möglich zu beseitigen. Für diesen medienübergreifenden, integrierten Schutzansatz werden die Industrieanlagen an einen einheitlichen Technikstandard, die sog. besten verfügbaren Techniken (BVT), herangeführt. Mit der IE-RL werden u. a. die Regelungen zu den BVT erweitert, Emissionsgrenzwerte teilweise verschärft und detaillierte Vorgaben zur Berichterstattung und Anlagenüberwachung vorgegeben.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013 und zwei Artikelverordnungen vom 02.05.2013 wurde die IE-RL mittlerweile in nationales Recht umgesetzt. Die neuen Vorschriften sind überwiegend seit dem 02.05.2013 in Kraft. Die betroffenen Anlagen (IE-Anlagen) werden in der neugefassten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im dortigen Anhang 1 Spalte d mit "E" gekennzeichnet.

Zur Durchführung der Überwachung hat die Regierung von Oberbayern einen Überwachungsplan für alle betroffenen Industrieanlagen im Regierungsbezirk Oberbayern aufgestellt und im Internet veröffentlicht.

Auf der Grundlage dieses Planes hat das Landratsamt Ebersberg ein Überwachungsprogramm für die in seinem Zuständigkeitsbereich zu überwachenden IE-Anlagen erstellt und ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer IE-Anlage erstellt das Landratsamt Ebersberg einen Überwachungsbericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen. Der Überwachungsbericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.

Derzeit unterliegen im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Ebersberg insgesamt drei immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen den Anforderungen der IE-RL.